



Schweizer Blasmusikverband
Association suisse des musiques
Associazione bandistica svizzera
Uniun svizra da musica

Coronavirus-NEWS

Liebe Präsidentinnen und Präsidenten
Liebe Dirigentinnen und Dirigenten
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2021 zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie verstärkte Massnahmen gegen die Pandemie beschlossen. Diese treten am Montag, 6. Dezember 2021 in Kraft.

Die wichtigsten, für unseren Bereich relevanten Neuerungen vorweg summarisch:

- Ausweitung der Zertifikatspflicht
- Ausweitung der Maskenpflicht
- Möglichkeit zur Beschränkung auf 2G
- Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Testzertifikate
- Aufhebung der Kapazitätsbeschränkungen

Wichtig bleiben zudem folgende Themen:

- Schutzkonzepte
- Individuelle kantonale Bestimmungen

Im Einzelnen heisst das Folgendes:

Ausweitung der Zertifikatspflicht

Die Zertifikatspflicht gilt neu in Innenräumen für alle öffentlichen Veranstaltungen sowie für alle sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Amateurbereich. Die bestehende Ausnahme für beständige Gruppen unter 30 Personen wird aufgehoben. Das heisst: Es gilt nun auch für Proben in Innenräumen mit weniger als 30 Personen eine Zertifikatspflicht!

Zudem gilt neu bei Veranstaltungen im Freien bereits ab 300 Teilnehmenden eine Zertifikatspflicht. Bisher lag die Grenze bei 500 Teilnehmenden (ohne Sitzpflicht) bzw. 1'000 Teilnehmenden (bei Sitzpflicht). Ab 1'000 Personen braucht es für den Anlass weiterhin eine kantonale Bewilligung.

Ausweitung der Maskenpflicht

Eine Maskenpflicht gilt drinnen neu auch überall dort, wo eine Zertifikatspflicht gilt. Besondere Vorsicht ist geboten, wo Maskentragen nicht möglich ist. Es gelten deshalb Ersatzmassnahmen. In unserem Bereich bedeutet dies das Erheben der Kontaktdaten der Teilnehmenden an Musikproben und Konzerten. Wir empfehlen – wie in einer früheren Phase der Pandemie – das Tragen von Masken bis zum Sitzplatz und beim Verlassen des Sitzplatzes. Bitte diese Ausnahme nicht als Freipass für das grundsätzliche Weglassen der Maske verstehen.

Möglichkeit zur Beschränkung auf 2G

Bei allen öffentlichen Einrichtungen mit Zertifikatspflicht sowie bei allen Veranstaltungen innen und aussen besteht zudem die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte und genesene Personen (2G) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten. Zu diesem Zweck muss die Prüf-App für die Covid-Zertifikate erweitert werden. Da diese Anpassung erst per 13. Dezember 2021 zur Verfügung stehen wird, müssen die Betreiber der Einrichtungen oder die Veranstalter einer 2G-Veranstaltung bis dahin manuell prüfen, ob die entsprechende Person geimpft oder genesen ist.

Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Testzertifikate

Die Gültigkeitsdauer der Antigen-Schnelltests wird von 48 Stunden auf 24 Stunden reduziert – ab dem Zeitpunkt der Probeentnahme. Die kürzere Gültigkeit erhöht die Aussagekraft der Testresultate; die Zeitdauer, in welcher Personen mit gültigem Testzertifikat infektiös werden können, wird dadurch stark reduziert. PCR-Tests sind nach wie vor 72 Stunden gültig.

Aufhebung der Kapazitätsbeschränkungen

Die aktuelle Regelung verlangte von Veranstaltungen ohne Zertifikatsbeschränkung eine Kapazitätsbeschränkung. So durften bisher die Lokalitäten oder das Gelände nur mit 2/3 der möglichen Kapazität besetzt werden. Dem Bundesrat ist es aufgrund der Vorgabe des Covid-19-Gesetzes nicht mehr möglich, aus epidemischer Sicht wünschenswerte Kapazitätsbeschränkungen anzuordnen, namentlich in Innenräumen. Deshalb werden die verbleibenden Kapazitätsbeschränkungen aufgehoben.

Schutzkonzepte

Es braucht weiterhin für alle unsere Aktivitäten ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept muss Folgendes vorsehen:

- Massnahmen betreffend Hygiene und (besonders wichtig!!) die Lüftung;
- Massnahmen betreffend die Einhaltung der Maskentragpflicht;
- Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen, wo Maskentragen nicht möglich ist;
- Massnahmen betreffend Personen, die keine Maske tragen müssen (ärztlich attestierte Maskentragdispenz);
- Massnahmen betreffend die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m, es sei denn, bei Personen über 16 Jahren wird der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt.

Wird bei Veranstaltungen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, so muss das Schutzkonzept zudem Massnahmen zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.

Es taucht regelmässig wieder die Frage wegen den **Abständen** auf:

Bei Aktivitäten/Veranstaltungen, wo der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat (3G) beschränkt ist (und neu auch eine Maskenpflicht gilt), sind keine Abstandsregeln zu beachten. Bei Aktivitäten/Veranstaltungen, wo 2G gilt (und daher die Maske weggelassen werden darf), sind keine Abstandsregeln zu beachten.

Bei Aktivitäten/Veranstaltungen wo zwar der Zugang auf 3G mit Maske oder 2G ohne Maske beschränkt ist, die Maske zum Ausüben der Aktivität aber weggelassen werden muss, sind 1,5m Abstand einzuhalten oder technische Massnahmen vorzusehen. Zudem sind die Kontaktdaten aufzunehmen.

Was gilt für Dirigentinnen und Dirigenten?

Es gilt weiterhin eine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer gegenüber. Der Arbeitgeber kann also besondere Vorgaben machen. Der Bund verlangt grundsätzlich eine Maskentragpflicht wo mehr als eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer in einem Raum ist. Er lässt aber Ausnahmen mit entsprechenden Schutzmassnahmen zu und zwar für Tätigkeiten, bei denen keine Maske getragen werden kann. Ob die Maske weggelassen werden kann,

muss der Arbeitgeber entscheiden. Dabei ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer anzuhören. Wir die Maske weggelassen, braucht es genügenden Abstand oder technische Vorkehrungen und eine wirksame Lüftung. Zudem müssen die Kontaktdaten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers ebenfalls auf der Kontaktdatenliste sein.

Kantonale Besonderheiten möglich

Achtung: da wir uns weiterhin «nur» in der besonderen Lage nach Epidemiengesetz befinden, bleiben die Kantone parallel zum Bund zuständig. Sie können weitergehende Einschränkungen (weniger Personen, grössere Abstandregel, Probeverbot) verfügen. Das muss bei der Planung berücksichtigt werden.

Zusammen schaffen wir das!

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.

Diese Publikation behandelt nicht zwingend jedes wichtige Thema und deckt nicht jeden Aspekt der Themen ab, mit denen sie sich beschäftigt. Sie dient der Hilfestellung und nicht der rechtlichen oder sonstigen Beratung.